Finanzamt für Körperschaften I
Steuernummer **27/678/54619**

Berlin, den 23. 02. 10

Anschrift	
14057 Berlin, Bredtschneiderstr. 5	
Telefon 9024 - 270	App. 27421
Auskunft erteilt: Fr. Hoeth	Zimmer-Nr. 423

Tanz der Kulturen e. V.
c/o Herrn Mehmet Ballikaya
Pallasstr. 5

10781 Berlin

Vorläufige Bescheinigung

Zutreffendes ist ☒ angekreuzt

A.

☒ Die oben genannte Körperschaft ☐ ~~Die Körperschaft~~

(Bezeichnung der Körperschaft)

---

dient nach der **eingereichten Satzung** ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten

☒ gemeinnützigen ☐ ~~mildtätigen~~ ☐ ~~kirchlichen~~

Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO und gehört zu den in § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen.

Die vorläufige Bescheinigung ist widerruflich und wird zur Beurteilung der Abziehbarkeit von Spenden im Sinne von § 10 b EStG, § 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG und § 9 Nr. 5 GewStG beim Spender erteilt. Abgesehen vom Widerruf verliert sie ihre Gültigkeit, sobald ein Steuerbescheid oder Freistellungsbescheid für die bezeichnete Körperschaft ergangen ist.

Die Bescheinigung gilt

☐ ~~längstens 18 Monate vom Ausstellungsdatum ab gerechnet.~~

☒ vom 01.01.2010 bis längstens 31.12.2010

☒ Auf die Anlage zur vorläufigen Bescheinigung wird hingewiesen.

B.

Hinweis zum Kapitalertragsteuerabzug

Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31.12.2011 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 44a Abs. 4 und 7 EStG die Vorlage dieser Bescheinigung oder die Überlassung einer amtlich beglaubigten Kopie dieser Bescheinigung aus. Für die Erstattung von Kapitalertragsteuer aufgrund von Sammelanträgen durch das Bundeszentralamt für Steuern ist eine NV-Bescheinigung erforderlich.

C.

Hinweise

Für die Besteuerung der Körperschaft stellt diese Bescheinigung keine endgültige Entscheidung dar. Über die Befreiung nach den einzelnen Steuergesetzen wird nach Ablauf des Veranlagungszeitraums jeweils im Rahmen der Veranlagung entschieden.

Es wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass eine Steuerbefreiung nur ausgesprochen werden kann, wenn die Körperschaft nicht nur nach der Satzung, sondern auch nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung den oben bezeichneten Zwecken dient. Die Körperschaft hat deshalb durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen über ihre Einnahmen und Ausgaben den Nachweis zu führen, dass ihre tatsächliche Geschäftsführung auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet ist. Auf Anforderung sind Steuererklärungen, Geschäftsberichte und dergleichen vorzulegen.

In jedem Falle ist die Körperschaft insoweit steuerpflichtig, als sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhält, der keinen Zweckbetrieb darstellt. Soweit Körperschaftsteuerpflicht gegeben ist, besteht im gleichen Umfang Gewerbesteuerpflicht. Durch die steuerbegünstigte Tätigkeit wird die Umsatzsteuerpflicht der Körperschaft grundsätzlich nicht berührt.

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern ist Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und ggf. Lohnkirchensteuer einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen.

Abkürzungen: AO = Abgabenordnung, BStBl = Bundessteuerblatt, EStG = Einkomensteuergesetz, EStDV = Einkommensteuer-Durchführungsverordnung, GewStG = Gewerbesteuergesetz, KStG = Körperschaftsteuergesetz

D. Hinweise zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen

1. **Stiftungen**

☐ Die Stiftung fördert

☐ mildtätige ☐ kirchliche ☐ religiöse ☐ wissenschaftliche Zwecke.

☐ folgende allgemein als besonders förderungswürdig anerkannte gemeinnützige Zwecke:

(Abschnitt A, Nr.(n) der Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 EStDV).

(Abschnitt B, Nr. 4 der Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 EStDV).

(Abschnitt B, Nr.(n) der Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 EStDV).

☐ folgende gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 1–3 AO, die nicht nach § 48 Abs. 2 EStDV als besonders förderungswürdig im Sinne des § 10b Abs. 1 EStG anerkannt sind:

Behandlung der Spenden

☐ Die Stiftung ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

2. **Andere Körperschaften**

☐ Die Körperschaft fördert

☐ mildtätige ☐ kirchliche ☐ religiöse ☐ wissenschaftliche Zwecke.

☐ folgende allgemein als besonders förderungswürdig anerkannte gemeinnützige Zwecke:

(Abschnitt A, Nr.(n) der Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 EStDV).

(Abschnitt B, Nr.(n) der Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 EStDV).

Behandlung der Spenden

☐ Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Behandlung der Mitgliedsbeiträge

☐ Die Körperschaft ist berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

☐ Die Körperschaft ist **nicht** berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen, weil nicht ausschließlich mildtätige, kirchliche, religiöse, wissenschaftliche oder Zwecke i. S. des Abschnitts A der Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 EStDV gefördert werden.

☐ Die Körperschaft fördert keine steuerbegünstigten Zwecke i. S. des § 10b EStG, § 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG und § 9 Nr. 5 GewStG. Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) dürfen **nicht** ausgestellt werden.

Hinweise: *Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendung beim Zuwendenden entgeht. Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 40%, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 10% der Spende angesetzt (§ 10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).*

In der Zuwendungsbestätigung ist auch das Datum des letzten Körperschaftsteuerbescheids oder Freistellungsbescheids anzugeben. Das Finanzamt des Zuwendenden geht von der Unrichtigkeit der Zuwendungsbestätigung aus, wenn das angegebene Datum des Bescheids länger als 5 Jahre seit dem Tag der Ausstellung der Zuwendungsbestätigung zurück liegt.

Zuwendungen zur Förderung wissenschaftlicher, mildtätiger und als besonders förderungswürdig anerkannter kultureller Zwecke sind besonders begünstigt (§ 10 b Abs. 1 Satz 2 bis 5 EStG, § 9 Abs. 1 Satz 2 bis 5 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG). Wenn neben diesen Zwecken auch andere steuerbegünstigte Zwecke gefördert werden, werden die besonderen Vergünstigungen nur gewährt, wenn die Einnahmen und Ausgaben für die jeweiligen Zwecke bei der tatsächlichen Geschäftsführung klar voneinander getrennt werden. Eine solche Trennung ist auch dann erforderlich, wenn neben nach §10 b Abs. 1 EStG steuerbegünstigten Zwecken auch gemeinnützige Zwecke, die nicht nach § 10 b Abs. 1 EStG steuerbegünstigt sind, gefördert werden.

Diese Bescheinigung ist kein Verwaltungsakt im Sinne des § 118 AO, so dass gegen sie ein Rechtsbehelf nicht gegeben ist.

Die Hinweise in Abschnitt D sollen Sie über die Rechtsauffassung des Finanzamtes unterrichten. Über die Abziehbarkeit der Zuwendungen entscheidet das für den Zuwendenden zuständige Finanzamt im Rahmen des Veranlagungsverfahrens (vgl. Urteil des Bundesfinanzhofes vom 11. September 1956, BStBl 1959 III S. 309).

Die Vorschriften der Sammlungsgesetze der Länder bleiben von der Anerkennung als steuerbegünstgte Körperschaft unberührt.

FINANZAMT FÜR KÖRPERSCHAFTEN I · FINANZAMT · 33 BERLIN

Finanzamt für Körperschaften I

Berlin, Tag des Bescheids

Steuernummer: 27/678/54619

Anlage zur Vorläufigen Bescheinigung
bis zum 31.12.2010

Durch das Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements vom 10.10.2007 haben sich seit dem 01.01.2007 die rechtlichen Voraussetzungen zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen geändert.
Danach gelten für Ihre Körperschaft statt der Hinweise unter D.2.

☐ ~~des Freistellungsbescheides~~
☒ der Vorläufigen Bescheinigung
☐ ~~der Anlage zum Steuerbescheid~~

diese Hinweise:

Die Körperschaft fördert

☐ ~~mildtätige~~ ☐ ~~kirchliche Zwecke~~
☒ folgende(n) gemeinnützige(n) Zweck(e) im Sinn von § 52 Abs. 2 Satz 1 AO

Förderung von Kunst und Kultur (Nr. 5)

Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Behandlung der Mitgliedsbeiträge

☒ Die Körperschaft ist berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.
☐ ~~Die Körperschaft ist **nicht** berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach~~ amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 EStDV) ~~auszustellen, weil sie~~ Zwecke nach § 10 b Abs. 1 Satz 3 Nr.1, 3, ~~4 EStG oder~~ nach § 10 b Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 kulturelle Betäti ~~gungen, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen, fördert.~~

Hinweise: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendung beim Zuwendenden entgeht. Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 30%, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15% der Spende angesetzt (§ 10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Solange noch kein Steuerbescheid vorliegt, ist in der Zuwendungsbestätigung das Datum dieser Vorläufigen Bescheinigung anzugeben. Das Finanzamt des Zuwendenden geht von der Unrichtigkeit der Zuwendungsbestätigung aus, wenn das angegebene Datum der Vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit dem Tag der Ausstellung der Zuwendungsbestätigung zurück liegt.

In den Zuwendungsbestätigungen ist auch das Datum des letzten Körperschaftsteuerbescheids oder Freistellungsbescheids anzugeben. Das Finanzamt des Zuwendenden geht von der Unrichtigkeit der Zuwendungsbestätigung aus, wenn das angegebene Datum des Bescheids länger als 5 Jahre seit dem Tag der Ausstellung der Zuwendungsbestätigung zurück liegt.

Diese Bescheinigung ist kein Verwaltungsakt im Sinne des § 118 AO, so dass gegen sie ein Rechtsbehelf nicht gegeben ist.

Diese Hinweise sollen Sie über die Rechtsauffassung des Finanzamts unterrichten. Über die Abziehbarkeit der Zuwendung entscheidet das für den Zuwendenden zuständige Finanzamt im Rahmen des Veranlagungsverfahrens (vgl. Urteil des Bundesfinanzhofes vom 11. September 1956, BStBl 1959 III S.309.

Die Vorschriften der Sammlungsgesetze der Länder bleiben von der Anerkennung als steuerbegünstigte Körperschaft unberührt.

FINANZAMT FÜR KÖRPERSCHAFTEN I · BERLIN

Finanzamt für Körperschaften I Berlin, Tag des Bescheids

Steuernummer: **27/678/54619**

Anlage zur vorläufigen Bescheinigung

bis zum 31.12.2010

Die vorläufige Bescheinigung kann erst für den Zeitraum 2010 gewährt werden, da gem. § 60 Abs. 2 der Abgabenordnung die Satzung das gesamte Kalenderjahr über den Anforderungen zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit entsprochen haben muss. Die entsprechend geänderte Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 10.05.09 beschlossen, erlangt aber ihre Wirksamkeit erst durch die Eintragung in das Vereinsregister (§ 71 Abs. 1 BGB), die am 04.08.09 erfolgte.

Hinweis:

Sie werden gebeten, die zur Überprüfung der tatsächlichen Voraussetzungen für die Steuervergünstigung erforderlichen Unterlagen, nämlich:

☒ den Jahresabschluss (Kassenbericht) für 2010,

☒ einen Tätigkeitsbericht für das genannte Jahr und

☒ die Steuererklärung nach Vordruck "Gem 1"

bis spätestens zum **31.05.2011** einzureichen.

Aus dem Tätigkeitsbericht muss zu entnehmen sein, in welcher Weise die tatsächliche Geschäftsführung auf die Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke gerichtet war.

Steuererklärungsvordrucke können zu gegebener Zeit kostenlos beim Finanzamt abgeholt, im Internet unter www. berlin.de/sen/finanzen/steuern/formulare/jnfkoeindex.html abgerufen oder gegen Übersendung eines ausreichend frankierten Rückumschlages angefordert werden.

Für das Jahr 2009 sind die Unterlagen zur steuerlichen Überprüfung (Jahresabschluss und Vordruck „KSt 1 B" bis spätestens zum 31.05.2010 einzureichen.